

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 4.

Samstag, den 24 May 1800.

Erstes Quartal.

Den 4 Prairial, VIII.

Es erscheint davon täglich ein Stück. Man abonnirt sich mit 4 Franken in Bern, und 5 Franken außer Bern, für 78 Stücke bey Johann Anton Ochs, Buchhändler in Bern; und wendet sich auch in Basel an die Zeitungs-Expedition; in Zürich an die Buchhandlung von Ziegler und Söhne; in St. Gallen an Huber und Comp. und F. Jak. Häusknacht, Buchhändler; in Luzern an Stalder, Zeitungs-Speditor, und überhaupt in ganz Helvetien an alle Postämter. Briefe und Geld franco.

## Gesetzgebung.

Am 11ten May war keine Sitzung in beyden Räthen.

Die Sitzungen des grossen Rathes vom 12., 13., 14. und 15ten May werden in Nro. 6. bis 10. dieses Blattes, deren Abdruck in einer andern Druckerey besorgt wird, nachgeholt.

Senat, 12. May.

Präident: Bettolaz.

Der Commissionalbericht, der die Rücknahme des Beschlusses, welcher 18 Glieder des Vollziehungsrathes in der neuen Constitution festsetzt, anrath, wird in Berathung genommen.

Kubli spricht gegen diese Rücknahme; es ist wichtig, daß Local- und Menschenkenntniß in der Vollziehung vorhanden seyen, und dazu ist nothwendig, daß aus allen Theilen Helvetiens Glieder darin seyen — Auch ist dadurch allein das Vertrauen des Volks zu erhalten.

Duc ist gleicher Meinung; er findet, anstatt der 18 Directoren habe die Majorität der Constitutions-commission, 9 Vollzieher, 6 Minister und 3 Schatz-commissare vorgeschlagen, welches also aufs gleiche herauskomme. Er erwartet tresiche Wahlen von den Wahlversammlungen — In der Gesetzgebung kann es gleichgültig seyn, ob die Stellvertretung in richtigem oder unrichtigem Verhältniß vorhanden sey, wenn nur die Gesetze gut sind; mit der Vollziehungsgewalt aber hat es eine ganz andere Bewandtniß. — Er

versichert, die vorjährigen Insurrektionen im Wallis, wären nicht ausgebrochen, wenn ein Mitglied aus dem Wallis im Directorio gesessen hätte. . . . Das damalige Directorium war taub gegen alle Vorstellungen der Repräsentanten des Wallis. Ausführlich beklagt er sich über alle Arten von Bedrückungen, die das Wallis seither von der Vollziehung erlitten hat. — Zürich und Bern würden vielleicht bey neun Mitgliedern, während der Vertagung der Räthe, acht Monate im Jahr über Helvetien herrschen. — Nicht die Philosophen haben das Glück des Volks geschaffen.

Augustini. Was mir im ersten Mondsviertel annehmbar scheint, ist mir auch im Vollmond annehmbar. Die Verwerfungsgründe des grossen Rathes waren sehr verschiedenartig. Darum bleibe man bey der Zahl der 18. Das rath der B. Altlandvogt Augustini, wie ihn der B. Usteri zu nennen beliebt hat. Er schämt sich dieses Titels nicht, weil er ein Freund des Volkes, ein Menschenfreund, ein billiger Richter stets war, — und selbst bey dem Aufstande im Jahr 1791, kein Schatten einer Klage gegen ihn zum Vorschein kam. — Mögen doch der Senat und der grosse Rath dem Volke bald eine neue Constitution geben, gewiß wird sich dann jede fremde Macht ernstlich bedenken, ehe sie solche anzugreifen wagt.

Mittelholzer spricht für die Rücknahme des Beschlusses der 18 Directoren. — Der grosse Rath hat die Zahl und die Wahlart der Vollz. Räthe verworfen.

Kubli meint, wenn der gr. Rath inne werde, daß die Vollz. Räthe die Stellen der Minister zu-

gleich vertreten müssen, so werde er die Zahl der 18 nicht mehr zu stark finden.

Er a u e r ist gleicher Meinung.

C a r t spricht für die Rücknahme des Beschlusses — zuverlässig hat der gr. Rath die Zahl der 18 Vollzieher verworfen. — Er möchte die Meinungen vereinigen — und schlägt vor: 9 Glieder, abwechselnd der Reihe nach aus den Cantonen wählen zu lassen — und alle Ernennungen, die der Vollziehung zukommen, von ihr in Verbindung mit einer Commission der Räthe vornehmen zu lassen.

G e n h a r d spricht im Sinne Augustini. Cart's Vereinigungsvorschlag gefällt ihm keineswegs — besonders will er andere Wahlen als durch die Wahlmänner, durchaus nicht zugeben. Die Gesetzgebung kann nur dann die Vollzieher wählen, wann diese durch jene auch können zurückgerufen werden und dies würde ihm wohl gefallen.

E r a u e r protestiert auch gegen 18 Vollz. Räthe, aber er will so viel Regierungsräthe. Uebrigens könnte er zur Rücknahme des Beschlusses stimmen, wann jede Wahlversammlung ein Mitglied entweder in den Vollz. Rath oder in die Centralverwaltung — und das zwar kehrweise zu wählen hat. Die Wahlversammlungen werden gute, wenn schon nicht eben gezierte und gepuzte Männer wählen. Die Schweiz war glücklich, als ihre Rätheherren noch so ungepuzt erschienen — und den Habersack nach Frauenseld trugen — Er wünscht just das nicht gerade wieder, aber man kann einen gehörigen Mittelweg treffen.

A u g u s t i n i erklärt sich gegen Cart's Vorschlag und sagt: Was halt eines Menschen ist, wird in dem Menschen bleiben. — Die nicht zu den 18 stimmen wollen, glauben etwa nicht von den Wahlversammlungen gewählt zu werden.

D u c findet die grösste Garantie für das Volk, für die Vollziehung und die Gesetzgebung, in den 18 Direktoren.

B e y m Namensaufruf den La f le ch e r e verlangte, finden sich 21 Stimmen zur Rücknahme, und 19 zur Beibehaltung des Art. Er ist also zurückgenommen.

Mit 24 gegen 16 Stimmen wird der B. Schultheiss von Zürich, der seine Proben als Dolmetschcandidat gemacht hatte, verworfen; — die Saalinspektoren sollen ihn für die Probezeit entschädigen.

S e n a t, 13. M a y.

P r a s i d e n t: P e t t o l a z.

R o t h l i im Namen einer Commission räth zur Annahme des Beschlusses, der die Bezahlungsart des rückständigen Soldes der Milizen vom vorigen Jahr bestimmt.

Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss wird verlesen, der die Vollz. Commission neuerdings einladiet, ein Verzeichniß aller bürgerlichen und militärischen Angestellten, die unter ihm stehen, nebst Angabe ihres Gehalts, ihrer Berrichtungen und Nothwendigkeit, den Räthen einzufinden.

M u r e t wünscht bei dieser Gelegenheit abermals — eine allgemeine Uebersicht des Zustands der Finanzen der Republik — wie er jetzt ist, und wie er vor 2 Jahren war.

C a r t unterstützt diesen Wunsch.

Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss wird verlesen, der die Strafnilbung des B. Peter Sauchi, C. Leman, enthält. Er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Bay, Bonderstüe und Meyer v. Ar. besteht.

Der Beschluss, der die Loskaufungsweise der Bodenzinsen festsetzt, wird verlesen. Er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Cart, Mitterholzer und Wegmann besteht.

C a r t im Namen einer Commission räth zur Annahme des Beschlusses, der als Erläuterung des 56. Art. des Gesetzes v. 4. Januar 1800 folgendes festsetzt:

1) Der Schreiber des niedern Gerichtshofs, der von dem obersten Gerichtshof die Prozedur und das Urtheil erhalten hat, deren Cassation ausgesprochen wurde, ist gehalten, dieselbe unverzüglich und spätestens in 8 Tagen den Partheyen mitzutheilen.

2) In 10 Tagen, von demjenigen an gerechnet, an welchem das Urtheil den Partheyen mitgetheilt wurde, soll diejenige auf deren Begehrten die Cassation ausgesprochen wurde, ihrer Gegenparthen bei Strafe des Verlusts ihrer Rechtssache durch den Richter anzeigen lassen, daß sie gesonnen sey, die Sache aufs neue vor das Suppleanten-Gericht zu bringen.

3) Der gleiche Zeitraum von 10 Tagen, soll auch in dem Fall des sechsten Art. des Gesetzes vom 20. Hornung 1800 beobachtet werden, daß will sagen, daß diejenige Parthen, welche die zweite Cassation erhalten hat, verpflichtet ist, ihrer Gegenparthen in dieser Zeitfrist richterlich anzeigen zu lassen, daß sie gesonnen sey,

die Sache vor das durch das Gesetz bezeichnete Gericht der Schiedsmänner zu bringen, und zwar ebenfalls bey Strafe des Verlusts ihrer Rechtsache.

4) Der gleiche Zeitraum von 10 Tagen soll, auf die nemliche Weise und unter der nemlichen Strafe, durch dieseljenige Parthey beobachtet werden, welche vor dem obersten Gerichtshof die Cassation eines Urtheilsspruchs eines Distrikts-Gerichts erhalten hat, um sich an ein anders Distrikts-Gericht zu wenden.

5) Es ist der Obsorge des Präsidenten des Cantons-Gerichts überlassen, daß Suppleanten-Gericht zusammen zu berufen, und denselben einen Tag festzusetzen; dieser Tag soll so schnellig angesezt werden, als es die Umstände erlauben.

6) Das Suppleanten-Gericht, welches nach Vorschrift des vorigen Artikels zusammen berufen wird, wählt seine Präsidenten durch das einfache (relative) Stimmennmehr.

7) Der Cantonegericht-Schreiber versieht das Amt des Schreibers bey diesem Gericht.

Der Beschlus wird angenommen.

Lüthard im Namen einer Commission legt über den die Gemeindgüter von Mettmenstetten, C. Zürich betreffenden Beschlus folgenden Bericht vor:

Aus der abgelesenen Petition ersehen wir zwar nach der Behauptung von 23 Bürgern, daß die Gemeinde Ober-Mettmenstetten ein Gemeindgut besitze, daß dieses Gemeindgut in Gerechtigkeiten vertheilt sey, die wie ein gewöhnliches Eigenthum ein Gegenstand des Handels ausmachen; daß die Bittsteller als Besitzer einer Anzahl Rechtsamen, die Theilung dieses Gemeindguts wünschten, bey ihren reichern Mit-Antheilhabern aber Widerstand finden.

Allein aus diesen von den Bittstellern selbst, den übrigen Interessirten hinterrückt angegebenen, durch keine Beyslage unterstützten Bestimmungen, läßt sich die wahre Natur dieses Gemeindguts nicht nur nicht abstrahiren, sondern sie verbreiten über dieselbe eine Dunkelheit, die durchaus keine gesetzliche Entscheidung zuläßt.

(Die Fortsetzung folgt).

---

## Inländische Nachrichten.

Bern, 22. May 1800. Gestern Nachmittags vereinigten sich Abgeordnete der beyden geschreibenden Räthe mit dem vollziehenden Ausschus. Der fränkische Minister B. Reinhard wohnte diesem Zusam-

mentritt bey und machte die nachfolgenden Eröffnungen:

„Der bevollmächtigte Minister der fränkischen Republik in Helvetien, erklärt daß in einem Zeitpunkte, in welchem Kriegsereignisse von der höchsten Wichtigkeit, den Entscheid geben werden, ob Europa frey seyn oder in Slaverey versinken soll, daß Benehmen der fränkischen Regierung unmittelbar und ausschließlich durch alles das geleitet werden muß, was auf die Kriegsoperationen Einfluß haben kann; daß aus diesem Grundsache sich die unumgängliche Nothwendigkeit ergiebt, die innere Ruhe von Helvetien, dessen Grenzen gegenwärtig das Kriegstheater sind, was es auch kosten möchte, zu erhalten, und sich der ununterbrochenen Wirkung aller seiner Gewalten für das Gelingen der gemeinschaftlichen Sache zu versichern.“

„Der erste Consul der fränkischen Republik erwartet desnahan sehr zuversichtlich, daß die Schweiz bis zu Ende des gegenwärtigen Feldzugs ruhig verbleibe und daß alle politischen Stürme verhütet werden.“

„Der erste Consul, von verschiedenen kürzlich im grossen Rath geschehenen Anträgen unterrichtet, die ihm für die Ruhe Helvetiens eben so gefährlich als geeignet scheinen den militärischen Operationen Hindernisse in den Weg zu legen, wünscht, die Stellvertreter des helvetischen Volkes möchten, statt sich zu entzweyen, durch Einheit des Willens und durch ein weises Vertragen den Franken den Frieden erringen helfen.“

„Er würde selbst, auf den Fall daß die so nothige Eintracht zwischen den ersten Gewalten nicht zu erhalten seyn sollte, vorziehen, die Räthe möchten im Erwägung der Zeitumstände den Entschluß fassen, sich bis zu Ende des Feldzugs zu vertagen, Zeitpunkt wo die Beweggründe wegfallen werden, welche gegenwärtig der fränkischen Regierung zur Pflicht machen, über dasjenige was im Schooße der gesetzgebenden Räthe Helvetiens vorgeht, nicht gleichgültig zu seyn.“

Am 1. Prairial im 8. Jahr.

Unterz. Reinhard.

So viel wir wissen, haben hierauf verschiedene der anwesenden Glieder der Räthe von den Ursachen der obwaltenden Zwiste und den Mitteln, sie zu heben, gesprochen. Man hat das Geständniß gethan, daß von allen Seiten wäre gefehlt worden, dagey aber behauptet, daß die Mishelligkeiten mehr schein-